

XII, 98^b.

#3,504^f

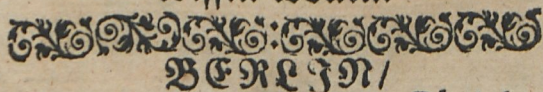


Königl. Preussische
Verpflegungs
ORDON-
NANCE,

Auch

Quartierungs-
REGLEMENT,

Wornach Se. Königl.
Majestät Dero Infanterie
vom 1. Junii 1713. an verpfleget /
und was Sie von jedwedem in de-
nen Quartieren und sonst aller-
unterthänigst gehalten
wissen wollen.



Druckts Ulrich Liebert / Königl.
Preussif. Hof-Buchdr.

Royal Regiment
of Foot
ORDONANCE
BOOK

1756

REGIMENT
OF FOOT

By His Majesty's
Command
The King
of Great Britain
and Ireland
His Majesty's
Officers and
Souldiers
of the
Royal Regiment
of Foot

1756

Printed by
John Baskin
at the
Printers Office
in St. Dunstons Church
Lane

Die Verpflegung
 und Logirung der
 Infanterie betreffend/
 auch welchergestalt Se. Königl.
 Majestät es bey derselben sowol
 wegen der Quartier- und Servis-
 Gelder/als auch sonst gehalten
 wissen wollen / deßfals haben
 Dieselbe Dero allergnädigste
 Willens-Meynung zu eines je-
 den genauen Observanz in nach-
 stehenden Articuln abfassen und
 publiciren zu lassen/allergnädigst
 verordnet/ und zwar

I.

Zeiget die hinten angefügte
 Tabelle, auf welchen Fuß Seine

A 2

Kd:

Königl. Majestät Dero Regi-
 menter und Battaillons, sowol an
 Staabs-Officiers / Ober- und
 Unter-Prime-Planen, auch Ge-
 meinen / wann dieselbe in Königl.
 Landen stehen / an Tractament,
 Quartier und Servis-Geld / ver-
 pflegen zu lassen / allergnädigst
 gesonnen; Wobey es auch sein
 Verbleiben hat.

II.

Soll wie bishero / also auch
 ferner die Infanterie jedes mahl
 in die Städte und geschlossene
 Orte einquartieret werden /
 worinnen

III.

Denen sämptlichen Staabs-
Bedienten auch Ober- und Un-
ter-Prime-Planen das freye Ob-
dach und Stallung / so gut als
es vorhanden / und nach Gele-
genheit derer Orte angewiesen
werden kan / dergestalt gegeben
werden soll / daß ein jeder so viel
möglich / ein bequemes Logement
und benöthigte Stallung / die
Staabs-Officiers auch Gele-
genheit zum Kochen haben mö-
gen; Die Capitains sollen sich
mit zwey / die Lieutenants und
Fähndrichs aber mit einem Ge-
mach begnügen / daneben ihnen

jedoch ein bequemer Orth zu
 Verwahrung der Soldaten=
 Montirung in dem Quartier
 mit einzuräumen/ auch sowol ih=
 nen als denen Staabs=Officiers
 die benöthigte Tische/ Stühle
 und Bett=Stellen/wann sie nicht
 vorhanden/ von dem Magistrat
 anzuschaffen/ welche sie dagegen
 bey dem Abzuge in gutem Stan=
 de hinwieder zu lieffern schuldig
 seyn sollen. Die Regiments=
 Quartier=Meisters/ Adjutanten,
 Predigers/ Auditeurs, und Re=
 giments=Feldscheers sind als ei=
 ner von diesen Subalternen zu
 tractiren/ und haben übrigens
 alle

alle diese benannte Staabes-
 Officiers und Ober-Prime-Pla-
 nen von ihren Wirthen/ ohnent-
 geltlich weiter nichts zu fordern/
 sondern müssen ihnen/ Holz/
 Bette/ Licht und alle andere
 Bedürfniß von ihrem Tracta-
 ment kauffen und anschaffen.
 Seine Königl. Majestät wollen
 auch nicht gestatten/ daß/ wann
 etwa die Quartiere nicht so be-
 schaffen / daß denen Officiers
 nach ihren Chargen die Gemä-
 cher und Bequemlichkeit / so ih-
 nen hierinnen verordnet/ gegeben
 werden könten/ sie die Magistræte
 oder Wirthhe zu einem Æquiva-
 lent

lent davor/ es bestehe/ worinn es
 wolle/ weder vor sich noch vor ih=
 re Knechte/ obligiren sollen/ son=
 dern alle Vergleichhe/ so desfalls
 mit ein oder andern gemachet
 werden möchten/ wann sie nicht
 alle Requisita dieser Ordonnanz
 zum Grunde haben/ declariren
 Seine Königl. Majestät hiermit
 vor null und unkräftig/ und
 wollen daß ein jeder sich mit dem
 Quartier/ so ihm nach Gelegen=
 heit des Orts nach seinem Cha=
 racter gegeben werden kan/befrie=
 digen soll.

IV.

Seine Königliche Majestät
 lassen

lassen es auch allerdings dabey/
 daß kein Officier/ der in zwey
 Chargen in der Verpflegung auf-
 geführet wird/ vor mehr als eine/
 nemlich die Vornehmste/ Quar-
 tier fordern soll/ und wenn er sol-
 ches bey dem Staabe genießet/
 kan er es bey der Compagnie
 nicht prætendiren; Sie wollen
 auch dieses von denen Regi-
 ments = Quartier = Meistern/
 Adjutanten und Regiments =
 Feldscheern/ wann sie einen Platz
 in denen Compagnien haben/
 verstanden wissen.

V.

Wenn ein Officier oder ande-

A 5

rer

rer vom Staabe und Prime Plannen / dem dergestalt sein Quartier in natura angewiesen worden / in seinen eigenen Geschäften / auf lange oder kurze Zeit abwesend ist / hat er davor von dem Wirthe nichts zu prätendiren / sondern sich zu befriedigen / wenn ihm vor seine hinterlassende Equippage eine verschlossene Kammer eingeräumt wird / und er bey seiner Rückkunfft das Quartier ledig und offen findet.

Wann er auch auf Sr. Königl. Majestät Ordre oder in Desro Geschäften / abwesend ist / behält er zwar sein Quartier in natura,

natura, Geld aber soll er in seiner
Abwesenheit/ ohne Se. Königl.
Maj. allergnädigste Special-Er-
laubnis durchaus nicht fordern.

VI.

Die Diener und Knechte ge-
hören mit in die Quartiere ihrer
Herren; Dahero auch Se. Kö-
nigl. Majestät hiermit ernstlich
verbiethen/ dergleichen Diener
oder Knechte/ unter der Zahl de-
rer Soldaten mit anzugeben/ und
absonderliche Quartiere vor die-
selben zu fordern.

VII.

Weil auch die Städte meh-
rentheils dergestalt beschaffen/
daß

daß man zu Stallung vieler Pferde/ wenige Gelegenheit findet/ so haben Se. Königl. Majestät hiermit allergnädigst determiniren wollen/ daß

Einem Obristen von der
Infanterie auf = 8. Pferde

Einem Obrist-Lieutenant - 6 --

Einem Obrist-Wachtmeister = 6 --

Einem Capitain 4 --

Einem Lieutenant 2 --

Einem Fähnrich 2 --

Auch dem Unter-Staabe
Vom Regiments-Quartier-
Meister bis Regiments-Feld-
scheer

scheer inclusive gleichfalls jedem auf 2. Pferde / und auf mehrere nicht Stallung gegeben werden soll; nebst einem Platz / wo das benöthigte Futter verwahret werden könne; Solten aber die Officiers gegen einen bevorstehenden Feldzug sich equippiren und mehr Pferde anschaffen müssen / alsdenn haben die Magistrate zu besorgen / daß ihnen zu deren Unterbringung der benöthigte Raum / so gut als möglich / annoch angewiesen werde.

VIII.

Vorstehendes wollen Seine Königl. Majest. überall beobachtet

tet wissen / wann die Quartiere
denen Officiers in natura gege-
ben werden.

Gleichwie aber denen Magi-
sträten in denen Städten bis-
hero die Wahl gelassen worden/
ob sie vor sothane Quartiere
in natura lieber ein gewisses
Quartier-Geld entrichten wol-
len ;

Also lassen Se. Königl. Ma-
jestät es dabey nochmahlen aller-
gnädigst bewenden / haben auch
zu dem Ende in der hinten ange-
hängten Tabell eigentlich ent-
werffen lassen / wie viel einem je-
den nach seiner Charge und Cha-
racter

racter monatlich bezahlet wer-
 den soll/welche denn Se. Königl.
 Majestät so wenig von denen
 Officiers als denen Magisträten
 und Einwohnern derer Städte
 überschritten wissen wollen/ son-
 dern es sollen jene ihnen die
 Quartiere selbst zu miethen/
 diese aber dahin zu sehen schul-
 dig seyn/das sie solche vor das da-
 vor vermachte Geld bekommen/
 und von niemand zur Ungebühr
 übersetzet oder von ihrem Tra-
 ctament zuzusehen genöthiget
 werden mögen; Sothanes
 Quartier-Geld sollen die Offi-
 ciers und Prime-Planen nicht von
 denen

denen particulieren Wirthen/
sondern aus der Hand derer
Commissarien und Magistrate/
und zwar jedes mahl prompt
und richtig empfangen/ damit sie
auch hinwiederumb diejenigen/
wo sie sich eingemiethet/ befriedi-
gen können.

IX.

Denen Bedienten vom Un-
ter = Staabe / als Regiments=
Tambour, Hautbois, Pfeiffern
und Stecken = Knecht/ auch denen
sämbtlichen Unter = Prime = Planen
von Sergeanten, bis Tambour
inclusive, wann sie das Quartier
in natura genieffen/ gebühret dar=
inn

inn nebst dem freyen Obdach
 das benöthigte Holz/ Bette und
 Licht/ so gut nemlich/ als der
 Wirth solches geben kan/ und
 müssen sie mit demselben/ wenn
 es irgends leidlich/ zu frieden
 seyn/ ohne in dem Quartier die
 geringste Ungelegenheit zu ma-
 chen; Sondern im fall sie über
 einigen Mangel zu klagen befug-
 te Ursache zu haben vermeynen/
 haben sie solches bey ihren Of-
 ficiers anzugeben/ welche mit de-
 nen Commissariis und Magisträ-
 ten dahin sehen werden/ daß ih-
 nen billige Justiz geschehe; Was
 aber besagten vom Unter-Staa-

B

be

be Quartier-Geld gegeben wird/
 muß dasselbe über dasjenige / so
 in der angefügten Tabelle ausges-
 worffen / nicht extendiret werden/
 gleichwol auch die Commissarii
 und Magistrate besorgen / daß
 ein jeder ein anständiges Quar-
 tier und darzu gehörige Noth-
 dürfft davor erhalten möge.

Die gemeinen Soldaten ge-
 niessen in ihren Quartieren aus-
 ser dem freyen Obdach / gleichfals
 nothdürfftiges Holz / Licht und
 Bette / ein mehrers aber nicht /
 gestalten Se. Königl. Majestät
 denenselben noch monatlich 4.
 Gr. vor Sauer und Süß / ex
 Cassa

Cassa generali gut thun lassen;
 Solten sie ihre Wirtthe zu etwas
 mehr obligiren wollen / und da-
 her Klagen entstehen / sollen die
 Officiers gehalten seyn / solche so
 fort zu remediren / und die Ver-
 brecher zu scharffer Straffe zu
 ziehen / sonstn Se. Königl. Maj.
 es von ihnen selbstn fordern wol-
 len.

X.

Damit auch umb so vielmehr
 alles in guter Ordnung zugehen
 möge; So ist Sr. Königlichen
 Majestät allergnädigster Wille/
 daß / so bald ein Regiment oder
 Compagnie in einem Ort ein-

quartieret werden soll / der commandirende Officier eine accurate Rolle von der effectiven Mannschafft an den Commissarium oder Magistrat einhändigen soll / und zwar dergestalt / daß ein jeder Soldat mit Nahmen und Zunahmen darinn benennet sey / auch ob er beweibet oder ledig / damit bey der Billettirung alles nach der besten Convenienz reguliret / und die Nahmen derer Soldaten nebst dem Nahmen derer Wirthe auf denen Billets exprimiret werden können.

Weil auch dergestalt dem Quartier-Stande zu gute kommet /

met / wann die Compagnien
 nicht allemahl complet sind /
 gestalten nur auf die effectiven
 und keine vacanten Billets gege-
 ben werden sollen; So wollen
 hingegen Se. Königl. Majestät
 auch allergnädigst / daß wann
 einige Compagnien auch übrig
 complet seyn solten / auf sothane
 übrige Leute / solten es auch bis
 10. Mann seyn / die Quartiere
 ohnweigerlich angewiesen und
 gegeben werden sollen.

Wann solches geschehen / und
 ein jeder sein Quartier bezogen /
 hat der commandirende Officier
 durch einen seiner Subalternen
 B 3 nebst

nebst jemanden aus des Magis-
 trats Mitteln/nach Verfließung
 derer ersten 8. Tage/ eine Visita-
 tion aller Quartiere zu veranlas-
 sen/ und wohl zu zusehen/ auch
 annotiren zu lassen/ ob der Sol-
 dat mit dem Wirth oder dieser
 mit jenem zu frieden seyn kan;
 Wann sich denn findet/ daß der
 Soldat Ursach zu klagen/ oder
 wegen Mangel/ leyden/ und sei-
 ne Montirung zu verderben ge-
 nöthiget seyn solte; So muß
 der Magistrat sofort bessere An-
 stalt machen/ im Gegentheil aber
 auch/ wann derselbe ohne Ursach
 klaget/ oder seinen Wirth unges-
 bühr-

büßlich tractiret/von denen Of-
ficiers dem Verdienste nach be-
straffet werden.

Se. Königl. Majestät lassen
auch geschehen/dasß/wie bishero/
also ferner der regierende Bür-
ger-Meister/Syndicus, Richter/
Stadt-Schreiber / Einnehmer
und andere / so Königl. Cassen
und Gelder in Händen haben/ so
wol von würcklicher Einquartie-
rung/ als auch von Bezahlung
des Quartier-Geldes/ befreyet
seyn sollen/welches Se. Königl.
Majestät auch auf die Geistli-
chen/ Schul-Bedienten und der-
selben Wittwen/ wann sie keine

Bürgerliche Nahrung treiben/
 auch auf die Neu-Anbauende/ so
 lange ihre Frey-Jahre währen/
 verstanden wissen wollen. Alle
 übrige Einwohner aber / in glei-
 chen die Bedienten/ so Bürgerli-
 che Nahrung treiben/ müssen ob-
 ne Unterscheid nach ihrer Propor-
 tion billettiret / eine richtige
 Gleichheit unter allen gehalten/
 und keiner über Gebühr beschwe-
 ret werden. Wie denn Seine
 Königl. Majestät bey Verspüh-
 rung einiger Passionen, und daß
 ein Bürger vor den andern gravi-
 ret würde/ die Magistrate und
 Commissarien, so dergleichen
 ver-

verstatten / davor gebührend anzusehen / allergnädigst gesonnen sind.

XI.

Wann in denen Quartieren eine Veränderung und Umb-Logirung / es sey von ganzen Compagnien oder einzelner Mannschafft / nöthig seyn solte / so muß solche vorher zwischen dem Officier und dem Commisario oder Magistrat concertiret und ausgemachet werden / kein Officier aber soll befugt seyn / die Leute nach eigenem Gefallen zu verwechseln; Es ist auch kein Bürger oder Einwohner schuld-

B 5 dig!

dig/einen Soldaten ohne Billet
von seiner Obrigkeit/ in seinem
Hause aufzunehmen.

XII.

Die Frauens derer verheyratheten Soldaten sollen zwar Obdach und Lager=Stadt zugleich mit ihren Männern zu genieffen haben/und bey der Billetti rung auf sie mit reflectiret werden/doch haben sie an Holz/Licht/ Betten/ oder wie es Rahmen haben mag/ nicht das geringste absonderlich zu fordern.

Wann eines solchen Weibes Mann auf eine kurze Zeit commandiret wird/ hat dieselbe jedoch

doch inzwischen das Obdach und
Lager-Stadt in dem Quartier
zu geniessen.

XIII.

Auf diejenige/ so von dem Re-
giment oder Compagnie/ entwe-
der auf Arbeit oder sonst in Kö-
niglichen Diensten commandi-
ret/ oder auch mit Urlaub ihres
Officiers abwesend sind/ muß
zwar bey Einrichtung der Quar-
tiere mit gesehen werden/ damit
sie bey der Rückkunfft ihre
Quartiere finden und unterkom-
men können; Es ist aber kein
Wirth schuldig/ vor dergleichen
Absente weder vor Quartier/
noch

noch Holz / Licht oder Bette / so wenig an den Officier / als den Soldaten etwas zu bezahlen / gestalt denn auch diese deßfalls etwas zu fordern / sich nicht unterstehen sollen.

XIV.

Seine Königl. Majestät sind zwar allergnädigst gesonnen / die Compagnien wie bißhero / also auch ferner allemahl auf den completen Stand verpflegen und bezahlen zu lassen; Dabey ist aber Dero ernster Wille und Befehl / daß wenn ein Soldat von der Compagnie stirbet / oder sonsten abgeheth / der Capitain den Platz

Platz längstens in Zeit von zwey
Monat wieder zu ersehen / und
seine Compagnie in completem
Stande zu halten schuldig seyn
soll.

Damit man auch von Zeit zu
Zeit davon informiret seyn mös
ge; So wiederhohlen Se. Kö-
nigl. Majestät anhero / was zum
öfftern wegen richtiger Einsen-
dung derer Quartal-Rollen / und
noch letztens unterm 3. Martii
a. c. verordnet / und lassen es da-
bey und der darinnen statuirten
Straffe allerdings bewenden.

XV.

Da auch bißhero angemercket
worz

worden / daß das Brenn-Holz
 und Licht / so zum Behuf derer
 Corps de Garde, Stocck-Häuser
 und Thor-Wachten / aus denen
 Königl. Accise-Cassen bezahlet
 werden / gar ein vieles gekostet/
 und grosser Excess dabey vorge-
 gangen; So wollen Seine Kö-
 nigl. Majestät / daß ein jeder
 commandirender Officier an sei-
 nem Orte darauf sehe / daß mehr
 nicht / als die unumgängliche
 Nothdurfft / consumiret und alle
 Mißbräuche abgestellet werden
 mögen; Zu welchem Ende denn
 derselbe die Designation, so der
 Accise-Einnehmer / von dem in je-
 dem

dem Monath an die Corps de
 Garde geliefferten Holz un̄ Licht/
 und wie viel dasselbe gekostet/
 machen wird/ eigenhändig zu
 unterschreiben hat / welche Desi-
 gnationes so denn der Einnehmer
 mit seinem Accise-Extract in co-
 pia an das General - Krieges-
 Commissariat, allemahl einse-
 den soll/ und wann sich so denn
 findet / daß der Officier einigen
 Excess verstattet/ wollen Seine
 Königliche Majestät sich an dem-
 selben halten und erhohlen; Das
 Holz/ so gewöhnlicher massen in
 denen Thoren vor die Wacht ab-
 geworffen wird/ soll sich kein Of-
 ficier

ficier anmassen / sondern dasselbe
soll den Sommer über gesamm-
let / und an einem eigenen Orte /
welchen der Magistrat darzu her-
zugeben hat / verwahret / auch zu
keinem andern Behuff / als vor
die Wachten / wenn es die Zeit
und Nothdurfft erfordert / ange-
wendet werden. Es verstehet
sich dieses aber nur von Holz / so
zu feilem Kauf in die Städte ge-
bracht wird / oder die Bürger
selbst zu ihrem eigenen Gebrauch
einführen lassen / gestalten von
allen übrigen / womit Handlung
auf dem Wasser oder Lande ge-
trieben / und welches nur durch
die

die Städte durchgeföhret wird/
nichts gefordert werden kan.

XVI.

Wann die Officiers in denen
Städten vor ihre Pferde die
Nothdurfft an Heu und Stroh/
gegen dem Winter sich anschaf=
fen / so müssen sie um mehrer Si=
cherheit willen / dasselbe nicht auf
die Haus=Boden / noch weniger
nahe bey und um den Schorn=
stein legen / sondern ihnen darzu
einen sichern Raum anweisen
lassen / welchen der Wirth darzu
bequem hält und übrig hat.

XVII.

Welchergestalt Se. Königl.

G

Ma

Majestät es bey dem Aus-
 March derer Trouppen aus de-
 nen Quartieren / auch auf dem
 March, wegen denen Abrechnun-
 gen / Liquidationen / Abfuhren /
 und was dem anhanget / aller-
 gnädigst gehalten wissen wollen /
 solches haben dieselbe in einem
 eigenen March-Reglement un-
 term 17. Martii a. c. publiciren
 lassen / dessen genaue Observanz
 Sie hiermit nochmals einem je-
 den / sowol von Seiten derer
 Trouppen, als Commissarien
 und Magisträten ernstlich anbe-
 fehlen.

Es soll auch denen Unter-Of-
ficiers und gemeinen Soldaten
nicht erlaubet seyn / durch Bak-
ken / Schlachten / Bierschencken/
Häckereyen / Speisung derer
Soldaten/2c. denen Einwohnern
in denen Städten in ihrer Nah-
rung Eintrag und Abbruch zu
thun; Es wäre denn/ daß sie der-
gleichen Consumptibilia von de-
nen ordinairen Beckern/Schläch-
tern/ Brauern 2c. desselben Ortes/
wo sie stehen / und nicht auswerts
vorhero gekaufft; oder aber in de-
nen Städten und Dertern / wo sie
G 2 stehen/

stehen / an denen nöthigen Vivres
ein Mangel wäre.

Damit aber auch der Soldat
die nöthige Lebens- Mittel vor
Geld haben möge / sollen die Ma-
gistrate in denen Städten mit Zu-
ziehung deren Officier von Zeit zu
Zeit eine gewisse Brod- Bier- und
Fleisch- Taxe reguliren / und nebst
denen Commissarien darauf hal-
ten / daß die Becker nach dem Ge-
wicht backen / das Bier nach
rechtem Maasß ausgezapffet / auch
das Fleisch nach richtigem Ge-
wicht verkauffet werden möge ;
Solte ein oder anderer betroffen /
und durch die Officiers vor dem
Ma-

Magistrat überwiesen werden/das
er darunter ungleich gehandelt/
wollen Se. Königl. Majestät den-
selben sonder Weitläufftigkeit zu
seiner Straffe in die Karre schlies-
sen lassen.

So sollen auch weder Unter-
Officers noch Gemeine / in die
Handwercker derer Schneider /
Schuster u. andere Zünngen stören/
und weder heimlich noch öffentlich
Professiones zum Schaden derer
Bürger exerciren / als worauff
Commisarii und Magistrate mit
Fleiß zu sehen / und wann derglei-
chen verspüret wird / es dem com-
mandirenden Officier anzuzeigen
C 3 haben!

haben / dieser aber soll es so fort re-
 mediren / und dem Soldaten Ein-
 halt thun / sonstn Seine Königl.
 Majestät sich an ihm selbst halten
 wollen. Wäre jedoch ein oder an-
 der Soldat / der ein Handwerck
 gelernet / so soll ihm ohnvertwehret
 seyn / bey einem Meister mit Vor-
 wissen seines Officiers zu arbeiten.
 Auch sind die Commandeurs de-
 rer Regimenten wohl befugt / die
 Montirungen derer Soldaten /
 und was dazu gehöret / vor ihre ei-
 gene / nicht aber frembde Regimen-
 ter von denen Soldaten / so dassel-
 be verstehen / arbeiten und verferti-
 gen zu lassen / sonder daß jemand
 sich

sich deßfalls zu beschweren Gelegenheit nehmen soll.

XIX.

Die commandirende Officiers sollen auch keines weges gestatten/ vielweniger veranlassen/ daß einige reisende Leuthe in denen Thoren oder anderwärts angehalten/ mit Impost beleget / noch sonst an ihrem Vornehmen gehindert / oder das Commercium dadurch gehemmet werde. Auch sollen die Soldaten nicht befugt seyn / ohne derer Thor-Schreiber Beyseyn jemanden / er sey wer er wolle / des Nachts die Thore zu öffnen / als worüber die Officiers gleichfals zu halten haben.

Die Monatlichen Verpfle-
gungs = Gelder wollen Se. Kö-
nigl. Majest. denen Regimentern
und Corps so viel möglich / in de-
nen Quartieren / wo sie stehen / und
auf die nächste Cassen assigniren
lassen / welche sie auch daselbst ohn-
zweigerlich zu empfangen haben.

Wann ihnen auch aus derglei-
chen Provincial- oder Creysß-Cassen
neue Assignationes auf die Unter-
Receptores gegeben werden / ha-
ben sie solche anzunehmen und das
angewiesene Quantum ohnent-
geltlich abzufodern / eigenmächtige
Executiones aber verbieten Se.
Kö



Königl. Majest. hiermit alles Ern-
stes/ als womit Sie Dero Unters-
thanen / so viel immer möglich /
verschonet wissen wollen. Solte
jedoch bey ein und andern nachläs-
ßigen Contribuenten eine Execu-
tion nöthig seyn / soll selbige der
Comissarius ordiniren / und den
commandirenden Officier desfalls
bitten/ welcher denn so viel Leuthe/
als verlanget werden / dazu her-
geben kan/doch auch dahin zu sehen
hat / daß auffer 2. Gr. vor jeden
Gemeinen/ und vor die Unter-Of-
ficier doppelt/ die Se. Majest. als
Executions-Gebühren / ihnen zu-
gestehen / weiter nicht das geringe

ste/essen an Essen / Trincken oder
wie es Nahmen haben mag / ges-
fordert werde.

XXI.

Solte an einem Ort Feuer ent-
stehen (welches der höchste Gott
in Gnaden verhüten und abwen-
den wolle) so hat der commmandi-
rende Officier dahin zu sehen / und
seine Leute dergestalt mit Nach-
druck zu beordern/dasß ein jeder un-
ermüdet zum Löschen mit Hand
anlegen und das Feuer zu dämpfen
fleißig angetrieben werden möge/
wie dann Se. Königl. Majest. zu
Verhütung und Abwendung aller
besorglichen Feuers-Gefahr/nicht
allein

allein das vorsehliche Schiessen
und Plätzen hiermit ernstlich ver-
biethen lassen/ sondern auch dabey
allen commandirenden Officiers
jedes Orts allergnädigst anbefeh-
len/ ihren Untergebenen hart ein-
zubinden und zu untersagen/wann
sie ihr Gewehr probiren wollen/
daß solches auffer denen Städten
und Dörffern/an sichern Orten/wo
keine Stroh-Dächer sind / noch
Feuers-Gefahr zu befürchten/ ge-
schehen soll / wie sie denn auch bey
dem Tobacktrincken oder sonst
überall / mit Feuer und Licht vor-
sichtig umgehen müssen/ die dawir
der handeln/ sollen sonder Krieges-
Recht

Recht so fort mit 6. mahligem
 Gassenlauffen durch 100. Mann
 bestrafft; bey verspürtem Frevel
 und Muthwillen aber / und wann
 dergestalt Schaden und Unglück
 entstehen solte / die Straffe nach
 Befinden der Sache an ihnen ge-
 schärfset werden.

XXII.

Damit nun das Einquarti-
 rungs- Werck / und was Se. Kö-
 nigl. Majest. deßfalls allergnädigst
 verordnet / in allem gebührend ob-
 serviret werde; So müssen die
 Commissarii in denen ihrer Inspe-
 ction anvertraueten Creysen und
 Städten / nicht nur bey allen Um-
 quar-

quartirungen / sondern auch jähr-
 lich wenigstens 2. mahl / und zwar
 zum Ende derer Sommer- und
 Winter- Monate / auch so offft
 es sonsten wegen vorgegangener
 Excessen die Nothurfft erfordert /
 welches sie jedoch dem commandi-
 renden Officier zu notificiren ha-
 ben / visitiren / mit der darinnen ste-
 hender Miliz, in Gegenwart derer
 Wirths Abrechnung halten / und
 wann sie etwas / so dieser Ordon-
 nanz nicht gemäß ist / gefunden/
 oder unabgethan bleiben solte / dem
 commandirenden Officier so fort
 davon Nachricht geben und Re-
 medirung suchen ; Solte aber die-
 selbe

selbe wider Verhoffen nicht erfolgen / es dem General = Krieges = Commissariat zu anderweitiger Verordnung Pflicht = mäßig berichten / so bald auch eine Umquartierung geschehen / oder die eigentliche Repartition von denen Quartieren gemacht ist / muß davon die Liste dergestalt / daß man insonderheit sehen könne / an welchen Orten die commandirende Officiers stehen / von dem Commissariat / oder Commissario jeglicher Provinz verfertigt / und so fort an das General = Krieges = Commissariat eingeschandt werden.

Wann einige Excesse vorkömen
möchten / sollen diejenige / welche
darunter etwan leiden / und zu kla-
gen befugte Ursach haben / solches
nicht lange auffchieben / sondern es
sofort an den / bey ihnen / oder dem
nechst- stehenden commandirenden
Officier specialiter und umständ-
lich anzeigen / gestalt Se. Königl.
Majest. die commandirende Offi-
ciers / als die erste Instanz, keines
weges vorbey gegangen wissen
wollen / allermassen alle dergleichē
Klagten / wenn sie bey Hofe ein-
lauffen werden / bevor dieselbe bey
dem commandirenden Officier
nicht anhängig gemacht seyn /
nicht angenommen / sondern zurück
gewiesen werden sollen. Wann
dieser aber kein Gehör geben / und
dem

dem beleidigten Theile nicht behö-
rige Satisfaction schaffen solte/ha-
ben die Magistrate der bequartir-
ten Städte in der Chur-Marcß
solches an das General-Commis-
sariat, in denen Provinzien aber/
an die daselbst befindliche Com-
missariats, unverzüglich gelangen
zu lassen/welche alsdenn sich derer
Umstände wol zu informiren/und
bey dem commandirenden Offi-
cier des Regiments oder der Com-
pagnie, die Sache anhängig zu
machen/das dem Kläger Justiz
wiederfahre/gestalt/wenn bey de-
nen Commissarien und Magist Rä-
ten/von Seiten derer Bürger die
Sache anhängig gemacht wor-
den/und sie nicht die Remedirung
zulänglich gesucht/die Verant-
wortung auf sie fallen soll.

Se. Königl. Maj. verordnen
ferner in Gnaden/ daß in denen
Quartiren keinen Unter-Officiers
und Gemeinen/sonder Vorwissen
derer Ober-Officiers/ Credit ge-
geben und geborget werden soll.

Weil auch wol von einigen
Subalternen-Officiers sich Exem-
pel finden/ daß sie bey Rauff-Leu-
ten/ Livranten und Hand-Wer-
ckern/ entweder auf Conto derer
Regimenter/oder auch wol auf de-
ro eigenen Credit Schulden ge-
machtet/ die sie nachmals weder be-
zahlen können noch wollen; Se.
Königl. Maj. aber dieses zum De-
spect und Ungelegenheit Dero
Trouppen gereichende Unterneh-
men/ durchaus nicht gestatten
wollen/so ist Dero allergnädigster
D Wille

Wille und Befehl/ daß kein Kauf-
mann/ so einem Officier etwas
borget oder vorschiesset seinen Re-
gress und Bezahlung an das Re-
giment suchen/ oder sich an das
Tractament sothaner Officiers
halten könne/ wenn er nicht durch
des Commandeurs Hand und
Schein darthun kan/ daß der Of-
ficier/ so die Schuld contrahiret/
von demselben dazu authorisiret
gewesen.

Zu desto mehrer Præcaution
und Sicherheit derer Contrahen-
ten/ wollen Se. Königl. Majestät
allergnädigst/ daß alles/ was zwi-
schen Officiers und Kauf-Leuten/
auch Handwerckern und Livran-
ten accordiret wird/ jedesmahl
schriftlich abgefasset werden solle.
Es soll auch niemand die Unwis-
senheit

senheit dieser Ordonnanz zur Entschuldigung dienen / gestalten sie zu dem Ende publiciret wird / daß jedermann / was ihm daraus angethet / wissen kan und soll.

XXV.

Se. Königl. Maj. befehlen dahero allen Dero hohen und niedern Krieges-Officiers und gemeinen Soldaten / in gleichem allen Dero Regierungen / Commissariaten, Drosken / Hauptleuten / Krieges- und Steuer-Commissariis, Magistraten in denen Städten / und sonsten jedermänniglich hiermit in Gnaden / dieser Dero in vorstehender Ordonnanz declarirten aller gnädigsten Willens-Meynung in allen Stücken mit Pflichtmäßigen Gehorsam nachzukommen und sich eussersten Fleisses zu bemühen /

mühen / daß derselben weder von ihnen selbst / noch von andern contraveniret werde / gestalten Seine Königl. Maj. gegen die Ubertreter derselben mit Dero Ungnade auch exemplarischer Bestrafung verfahren / eines jeden schuldigen Gehorsam aber Ihro allergnädigst gefallen lassen wollen.

Damit auch gegenwärtige neue Verpflegungs = Ordonnance, welche Se. Königl. Majest. nach Gelegenheit der Zeit / Coniuncturen und Umstände zu ändern / auch zu extendiren oder zu limitiren Ihro allergnädigst vorbehalten / zu eines jeden Wissenschaftt kommen möge.

So sollen die Commissarii und Magistrate dieselbe nicht nur auf denen Rathshäusern / und andern
pu-

publicquen Orten öffentlich an-
 schlagen/sondern auch der Bürger-
 schafft/so zu solchem Ende expresse
 zusammen zu ruffen/von Wort zu
 Wort verlesen lassen/ damit sich
 niemand mit einiger Unwissenheit
 entschuldigen könne/ und dergestalt
 soll es auch mit allen andern Ver-
 ordnungen/ so die Miliz betreffen/
 jedesmahl gehalten werden.

Uhrkundlich haben Se. Königl.
 Majest. diese neue Verpflegungs-
 Ordonnance, die à 1. Junii a. c. ih-
 ren Anfang nehmen soll/eigenhän-
 dig unterschrieben/ unter Dero
 Insiegel ausfertigen/ und durch
 den Druck publiciren zu lassen/al-
 lernädigst befohlen. So gesche-
 hen zu Berlin/den 18. Maji, 1713.

(L.S.) *F.* Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow.

X 54 X

Verpflegungs-Tabelle.

Monatliche Verpflegung eines Stabes zu Fuß/ Bey 2. Battaillons.

Köpffe.		Rthl.	gr.
1	Obrister	73	---
1	Obrist-Lieutenant	30	---
1	Obrist-Wacht-Meister	20	---
1	Reg. Quartiermeist. und Adjut.	13	---
1	Prediger	10	---
1	Auditeur und Secretarius	10	---
1	Regiments-Feldscheer	5	---
2	Feld-Pfeiffer	5	---
1	Stecken-Knecht	3	---
10.		169.	

Eine Prime Plane zu Fuß.

Köpffe		Rthl.	gr.
1	Capitain	32	---
1	Premier-Lieutenant	15	---
1	Seconde Lieutenant	12	---
1	Fähnrich	12	---
4	Sergeanten à 5. Rthl.	20	---
1	Gefreyter Corporal	4	12
1	Fourier	4	12
1	Capitain des armes	4	12
1	Feldscheer	4	12
4	Corporals à 3. Rthl. 12. Gr.	14	---
3	Tambours à 2. Rthl. 12. Gr.	7	12

19. 130. 12.
 Noch 6. Hautbois beym Staabe à 6 Rthl. 36 ---

Verz

Verpflegung eines einzeln Battaillons in Königl. Landen.

Der Staab.		Rthl.	gr.
I	Obrister	73	---
I	Obrist-Lieuten. mit Maj. Tract.	20	---
I	Regim. Quartiermeister u. Adjut.	13	---
I	Regiments-Feldscheer	5	---
I	Feld-Pfeiffer	2	12
I	Stecken-Knecht	3	---

6.

Noch 5. Hautbois à 6. Rthl.

116. | 12

Die Verpflegung derer Prime Wanen/ auch das Quartier-
und Servies Geld/ ist eben so/ wie bey einem Regim. zu Fuß.

30. | ---

Quartier-Geld

Auf einen Staab zu Fuß.		Rthl.	gr.
I	Obrister	7	---
I	Obrist-Lieutenant	5	---
I	Obrist-Wachtmeister	4	---
I	Regim. Quartiermeister u. Adjut.	2	---
I	Prediger	1	---
I	Auditeur und Secretarius	1	---
I	Regiments-Feldscheer	1	---
2	Feld-Pfeiffer à 12. gr.	1	---
I	Stecken-Knecht	---	12

10.

Noch 6. Hautbois à 18. Gr.

22 | 12

Wenn die Officiers von denen Stäben und Primen Wanen
ihre Quartiere/ welche ihnen sonder Entgelt gebühren/ in
natura nicht genießen/ und die Wirthe lieber Geld dafür
entrichten wollen/ müssen sie hierinnen die Option haben/
muß denenselben dafür obsehendes Quartier-Geld gezah-
let/ jedoch aber auch von denen Commissarien und Magi-
sträten jedes Ortes dahin gesehen werden/ daß sie vor sol-
ches Geld die Quartiere haben können; Sonst haben die
Officiers ausser diesen Quartier Geldern oder wirklich ge-
nießenden Quartieren weiter nichts an Servitien ohne Ent-
gelt zu pretendiren.

Quar

X 16 X
Quartier-Geld.

Abpffe.	Eine Prime Plane zu Fuß.	Rthl.	gr.
1	Capitain	4	---
1	Lieutenant	2	---
1	Sous-Lieutenant	2	---
1	Fähnrich	2	---
4	Sergeanten à 20. Gr.	3	8
1	Gefreyter Corporal	---	18
1	Fourier	---	18
1	Capitain des armes	---	18
1	Feldscheer	---	12
4	Corporals à 18. Gr.	3	---
3	Tambours à 12. Gr.	1	12

19.	20.	14
Die Servies: Stücke derer Gemeinen werden folgender gestalt argeschlagen/als:		
Bette	2	6
Holz	1	9
Licht	1	9
Item Sauer und Süß/ als:		
Saltz	1	3
Wesser	1	3
Eßig	1	6
	14	---
Summa		10. 1

Quartier-Geld der Gemeinen.

Vor einen beweybten Musquetier Monatlich 4. Gr.

Vor einen unbeweybten

Dieses Quartier Geld der Gemeinen wird gegeben/ wenn das Quartier oder Obdach von ein oder andern in natura nicht genossen wird/ sondern der Soldat mit dem Wirth/ oder der Wirth mit dem Soldaten/ sich hierüber gütlich vereiniget. Da nun Se. Königl. Majest. auf jeden Gemeinen Monatlich zu Sauer und Süß ex Cassa zahlen lassen 4. Gr. Ist der volle Servies als Obdach/ Holz/ Licht und Bette. Vor einen Beweybten Monatlich 10. Gr. Vor einen unbeweybten 8. Gr. Es verstehen sich hierdurch gute Groschen/ und an welchen Orten die nicht gangbar/ ist die Münze darnach zu reduciren/ und dem Soldaten seine Gebühr mit gedachten guten Groschen zu vergüten.





Kf 2996

ULB Halle

004 927 575

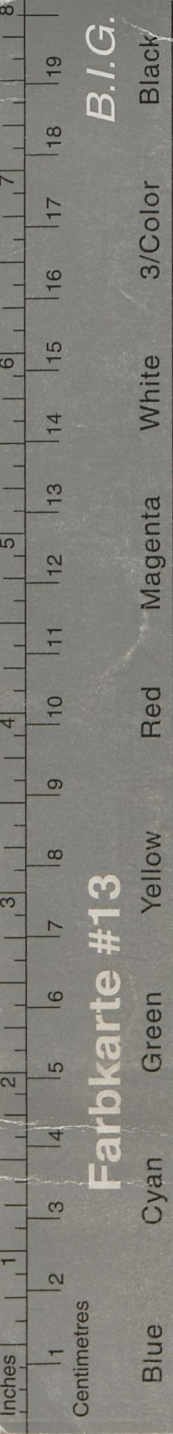
3



M. O.





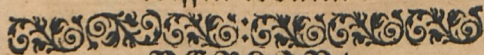


Königl. Preussische
Verpflegungs-
ORDON-
NANCE,

Auch

Quartierungs-
REGLEMENT,

Wornach Se. Königl.
Majestät Dero Infanterie
vom 1. Junii 1713. an verpfleget /
und was Sie von jedwedem in de-
nen Quartieren und sonst aller-
unterthänigst gehalten
wissen wollen.



BERLIN /

Drucks Ulrich Piebvert / Königl.
Preussif. Hof-Buchdr.